OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851421/2/AL

Datum:
Linz, 5. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der B G mbH, vertreten durch die H R GmbH, H, P, gegen den Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 29.10.2019 (ohne GZ), betreffend Feststellung der Grundumlagenpflicht für das Jahr 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird gemäß § 128 Abs 1 WKG festgestellt, dass von der beschwerdeführenden Partei (in der Folge: Bf) aufgrund der im Bescheid genannten Fachgruppenmitgliedschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von 861,29 Euro als Grundumlage 2019 bestehe.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf Beschwerde erhoben, welche im Wesentlichen damit begründet wird, dass der Bescheid das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletze, da der angefochtene Bescheid von der unzuständigen Wirtschaftskammer als Kollegialorgan erlassen worden sei, obwohl der Präsident der (Landes)Wirtschaftskammer zuständig sei. Weiters fuße der Bescheid auf einer gesetzwidrigen Verordnung, da der Beschluss der Fachgruppentagung der Fachgruppe Dachdecker, Glaser und Spengler vom 18.9.2018 rechtswidrig zustande gekommen und auch inhaltlich rechtswidrig sei. So habe trotz Gegenantrags eines Mitgliedes keine Abstimmung über den Antrag auf Senkung des Zuschlages zur Grundumlage auf 0 % stattgefunden. Auch sei die Senkung der Grundumlage nicht in der Einladung zur Fachgruppentagung angekündigt worden, allerdings sei hinsichtlich des Berufszweiges Glaser eine Senkung der Grundumlage von 1,8 % auf 0,6 % der SVB beschlossen worden. Weiters erwirtschafte die Innung bereits über Jahre durch überhöht beschlossene Grundumlagen einen massiven Überschuss, sodass zu Lasten der Fachgruppenmitglieder Rücklagen in unzulässiger Höhe gebildet worden wären. Es wird daher beantragt, den Bescheid ersatzlos zu beheben bzw. ihn so abzuändern, dass die Vorschreibung des Zuschlages zur Grundumlage hinsichtlich der in Rede stehenden Landesinnung aufgrund der Zugehörigkeit zum Gewerbe Glaser auf 0 Euro festgesetzt werde. Weiters wird die Anregung formuliert, beim VfGH einerseits die Aufhebung der Verordnung „Grundumlagenbeschluss der Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler der Wirtschaftskammer Oberösterreich“ vom 18.9.2018, andererseits die Aufhebung der Wortfolge „mindestens zwei Wochen“ des § 26 Abs 3 Geschäftsordnung der Bundeskammer WKÖ sowie die Aufhebung der Wortfolge „im Internet“ des § 61 Abs 1 WKG wegen Rechtswidrigkeit zu beantragen.

II.1. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen: Die Bf ist eine juristische Person und verfügt neben anderen über die verfahrensgegenständlich relevante, im Spruch des angefochtenen Bescheides genannte Berechtigung für Glaser am Standort in B, G, mit Wirksamkeit seit 10.11.2000 (SVB 2018: 103.548,34 Euro) und verbunden mit der Fachgruppenmitgliedschaft in der FG „LI Dachdecker, Glaser und Spengler“.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits im angefochtenen Bescheid so dargelegt und es hat die Bf die Richtigkeit dieser behördlichen Feststellungen nicht bestritten. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher insoweit von der Richtigkeit des von der belangten Behörde ausgeführten Sachverhalts aus, zumal sich aus dem Behördenakt diesbezüglich auch keine Zweifel an der Richtigkeit ergeben haben. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere zumal der entscheidungswesentliche (unter Punkt II.1. festgestellte) Sachverhalt unstrittig feststeht. Einem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Grundumlage 2018:

Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Innungstagung vom 6.3.2018	**Dachdecker** Fester Betrag (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017 € 347,20 *) plus 0,00 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen **Glaser** Grundbetrag (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017 € 138,00) plus 1,80 % der SVB höchstens (Aufgrund der Wertsicherung – Höchstbetrag 2017 € 4.247,60) Ganzjährig ruhende Berechtigungen **Spengler** Sockelbetrag (Aufgrund der Wertsicherung – Vorschreibung 2017 € 252,70 *) plus 0,00 % der SVB Ganzjährig ruhende Berechtigungen [1] Wertsicherung: Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) Ausgangsbasis Jahresdurchschnittsnotierung 2011	€ 327,00 * [1] € 125,00 € 130,00 [1] € 4.000,00 [1] € 30,00 € 238,00 * [1] € 63,00

Grundumlage 2019:

Dachdecker, Glaser und Spengler Beschluss der Innungstagung vom 18.09.2018	**Pro Mitglied:** · fester Betrag pro Betriebsstätte in Höhe von · berufszweigspezifisch fester Betrag für Dachdecker, Glaser und Spengler und alle sonstigen Berufszweige in Höhe von: · die SVB für Dachdecker, Glaser und Spengler und alle sonstigen Berufszweige in Höhe von 0,60 % **Höchstbetrag** Ganzjährig ruhende mitgliedschaftsbegründende Berechtigung(en) Die Staffelung nach der Rechtsform wird ausgeschlossen. Gehört ein Mitglied mehreren Berufszweigen der Fachgruppe an, so ist der berufszweigspezifische Betrag nur einmal zu entrichten.	€ 0,00 € 240,00 € 4.200,00 € 120,00

III.2.1. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf einen Beschluss der Innungstagung der Landesinnung Dachdecker, Glaser und Spengler vom

18.9.2018, mit welchem die Grundumlage 2019 betreffend die gegenständliche Fachgruppe (FG) beschlossen wurde. Danach besteht die Grundumlage 2019 für die Berechtigung Glaser in der FG Dachdecker, Glaser und Spengler aus einem berufszweigspezifischen festen Betrag für Dachdecker, Glaser und Spengler und alle sonstigen Berufszweige in Höhe von 240,- Euro sowie dem variablen Betrag aus der SVB (Sozialversicherungsbeitragssumme) für Dachdecker, Glaser und Spengler und alle sonstigen Berufszweige in Höhe von 0,60 %, konkret also 621,29 Euro (103.548,34 x 0,006), gesamt somit 861,29 Euro. Es ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher bei Zugrundelegung der gegenständlich relevanten Verordnung keine Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des angefochtenen Bescheides. Dieser Bescheid entspricht den Festlegungen in der anwendbaren Grundumlageverordnung; dies wird auch in der Beschwerde nicht bestritten.

Gegen den konkret vorgeschriebenen Grundumlagebetrag wurden von der Bf keine Bedenken vorgebracht und sind beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich solche auch nicht entstanden.

III.2.2. Die Beschwerde stützt sich vielmehr auf die Rechtswidrigkeit wegen Entscheidung der Wirtschaftskammer als Kollegialorgan und damit als gegenständlich unzuständiger Behörde sowie wegen Anwendung rechtswidriger Normen (konkret: Rechtswidrigkeit der Verordnung „Grundumlagenbeschluss der Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler der Wirtschaftskammer Oberösterreich“ vom 18.9.2018, Rechtswidrigkeit der Wortfolge „mindestens zwei Wochen“ des § 26 Abs 3 Geschäftsordnung der Bundeskammer WKÖ sowie Rechtswidrigkeit der Wortfolge „im Internet“ des § 61 Abs 1 WKG):

III.2.2.1. Hinsichtlich der Behauptung der Unzuständigkeit der Behörde ist Folgendes festzuhalten:
Entgegen diesem Vorbringen der Bf bezweifelt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht, dass der gegenständliche Bescheid der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich zuzurechnen ist: Zwar hat die Bf zutreffend darauf hingewiesen, dass der Bescheid hinsichtlich der Angabe der bescheiderlassenden Behörde nicht stringent ist, jedoch ist auch die Bf davon ausgegangen, dass der Bescheid von der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich erlassen wurde. So wird zwar im Spruch darauf hingewiesen, dass die „Wirtschaftskammer Oberösterreich“ durch ihre Präsidentin entschieden habe und findet sich auf der letzten Seite der Hinweis auf die „Wirtschaftskammer Oberösterreich“; gleichzeitig ergibt sich aus der Begründung, dass „[g]emäß § 128 Abs 1 WKG [...] der Präsident bzw. die Präsidentin einer Landeskammer über Art und Ausmaß der Grundumlagenpflicht einen Bescheid zu erlassen [habe]“ und hat (u.a.) die Präsidentin den Bescheid auch persönlich unterschrieben. Die zusätzliche Unterschrift des Direktors erfolgte aufgrund § 29 Abs 4 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG und begründet damit keine eigenständige Behördenzuständigkeit. In

Gesamtbetrachtung des Bescheides und im Hinblick darauf, dass die Behörde die Bestimmung des § 128 Abs 1 WKG sowohl im Spruch als auch in der Begründung genannt hat, lässt sich die Wendung, dass seitens der Wirtschaftskammer Oberösterreich durch die Präsidentin entschieden worden sei, insgesamt nur so deuten, dass der gegenständliche Bescheid von der Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich als Behörde erlassen worden ist (LVwG-850873/Wei vom 4.4.2018 uHa VwGH 27.10.2017, Ra 2016/17/0214, mwN mit Überlegungen zur Zurechnung eines Bescheides).

III.2.2.2. Zu der vorgebrachten Rechtswidrigkeit der angewendeten Normen ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

- Zur behaupteten Rechtswidrigkeit der Verordnung „Grundumlagenbeschluss der Landesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler der Wirtschaftskammer Oberösterreich“ vom 18.9.2018:

§ 61 Abs 2 Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG wurde dem Grunde nach durch BGBl I 78/2006 normiert. Den parlamentarischen Materialien zufolge (NR GP XXII IA 830/A, AB 1450) sollte durch diese gesetzliche Regelung „außer Streit gestellt [werden], dass eine Erhöhung der Grundumlage nur dann gegeben ist, wenn der Beschluss der jeweiligen Körperschaft eine Erhöhung des Grundumlagen-aufkommens bezweckt“. Da erst durch BGBl I 73/2017 eine Erweiterung dieser Norm auch auf „eine Senkung der Grundumlage“ erfolgte, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass der Gesetzgeber auch hinsichtlich einer solchen „Senkung der Grundumlage“ eine Senkung des Grundumlagenaufkommens gemeint hat.

Vor diesem gesetzlichen Hintergrund ist der vorliegende Sachverhalt zu beurteilen. Entsprechend der Einladung zur Innungstagung am 18.9.2018 (samt Tagesordnung), versendet am 23.8.2018, wurde unter Tagesordnungspunkt 4 der Landesinnungstagung OÖ der Dachdecker, Glaser und Spengler wörtlich „Grundumlage 2019 – Änderung mit teilweiser Erhöhung – Beschluss“ festgehalten. In der dazu versandten Erläuterung der Landesinnung OÖ der Dachdecker, Glaser und Spengler (ON 1 des erstbehördlichen Aktes) wurde erklärt, weshalb eine abgeänderte Grundumlage beschlossen werden solle und ein vom Landesinnungsausschuss ausgearbeitetes Modell dargelegt, das „von einer Aufkommensneutralität – also einem gleichbleibenden GU-Aufkommen – [ausgehe]“.

Die erst im Rahmen der Tagung selbst mündlich gestellten Anträge der Bf waren demgegenüber auf Senkung des Grundumlageaufkommens gerichtet:
So sah der erste Gegenantrag der Bf vor, dass „der bisher ausschließlich bei den Glasern vorgesehene variable Betrag abhängig von der Sozialversicherungs-beitragssumme (bisher 1,8 %) nicht – wie vorgeschlagen – für sämtliche

Berufsgruppen in Höhe von 0,60 % erhöht bzw gesenkt, sondern ersatzlos gestrichen wird“.
Der zweite (Eventual)Gegenantrag sah vor, „falls der erste Gegenantrag (0% Zuschlag für alle) keine Mehrheit [...] finden sollte – kompromisshalber den in der OÖ Metalltechnik-Innung vorgesehenen Zuschlag von 0,08% zu beschliessen“. (Vgl. so die Ausführungen der Bf in ihrem Schreiben an das erweiterte Präsidium der WKOÖ vom 18.12.2018, protokolliert zu ON 6 des erstbehördlichen Verwaltungsaktes).

Die belangte Behörde hat die theoretischen Auswirkungen dieser verschiedenen Anträge auf das Grundumlageaufkommen in ihrem Vorlageschreiben nachvollziehbar wie folgt dargestellt:

„- Ausgangsbasis ist die Vorschreibungssumme des letzten verfügbaren vollständigen Jahres (2017) unter Zugrundelegung der damals gültigen GU-Vorschreibungsstruktur (feste Sätze bei Dachdeckern und Spenglern, Sockelbetrag zzgl 1,8 % SVB bei den Glasern) - insgesamt € 385.970,-. Im Vergleich dazu ist die im Herbst 2018 von der gegenständlichen Innungstagung beschlossene vereinheitlichte GU-Struktur (€ 240,- Sockelbetrag zzgl 0,6 % SVB) mit einer erwarteten VS-Summe von € 386.600,- praktisch aufkommensneutral.

- Bei Beschlussfassung des Gegenantrages 1 ‚€ 240,- Sockelbetrag zzgl 0,00 % SVB‘ wäre es zu einer Vorschreibungs-Summe von gesamt € 114.480,- gekommen. Hier wäre es also zu einem massiven GU-Ausfall gekommen mit einer GU-Reduktion um rund 70 % gegenüber der Ausgangsbasis!

Bei Beschlussfassung des Gegenantrages 2 ‚€ 240,- Sockelbetrag zzgl 0,08 % SVB‘ wäre es zu einer Vorschreibungs-Summe von € 166.150,- gekommen. Auch hier wäre es zu einem massiven GU-Ausfall gekommen mit einer GU-Reduktion um rund 55 % gegenüber der Ausgangsbasis!“

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich handelt es sich demnach um unterschiedliche Verhandlungsgegenstände iSd § 26 Abs 3 der Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ) – GO: Einerseits um einen aufkommensneutralen Antrag, der sich auf das Grundumlagenaufkommen eben nicht auswirkt, und andererseits um die Anträge der Bf, die sich auf das Grundumlagenaufkommen erheblich auswirken.

Nach § 26 Abs 3 der Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ) – GO müssen Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung einer Organsitzung schriftlich und mit einer entsprechenden Begründung mindestens zwei Wochen vor dieser Sitzung bei der zuständigen Geschäftsstelle einlangen. Ein solcher schriftlicher Antrag wurde seitens der Bf aber nicht gestellt, weshalb auch in der Tagesordnung kein entsprechender Punkt aufgenommen

wurde. Zur Abstimmung dürfen gem. § 26 Abs 14 GO allerdings nur die in der Tagesordnung angeführten Gegenstände gebracht werden.
Dementsprechend wurden die mündlichen Anträge der Bf nicht zur Abstimmung gebracht. TOP 4 – der sich nach den nachvollziehbaren Darlegungen der belangten Behörde als neutral für das Grundumlagenaufkommen darstellt – wurde zur Abstimmung gebracht und laut Beschlussprotokoll der zuständigen Innungstagung vom 18.9.2018 mehrstimmig (4 Nein-Stimmen, 16 Ja-Stimmen, keine Stimmenthaltung) beschlossen. Aufgrund dieser Neutralität hinsichtlich des Grundumlagenaufkommens bedurfte es keiner besonderen Ankündigung dieses Tagesordnungspunktes iSd § 61 Abs 2 erster Satz WKG; die Beschlussfassung von TOP 4 entsprach somit auch den gesetzlichen Vorgaben des § 61 Abs 2 WKG.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann daher keine Rechtswidrigkeit hinsichtlich der Beschlussfassung der in Rede stehenden Verordnung (Grundumlage 2019) erkennen.

Auch eine inhaltliche Rechtswidrigkeit des in Rede stehenden Grundlagen-beschlusses vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entgegen den Ausführungen in der Beschwerde nicht zu erkennen. So behauptet die Bf die Unzulässigkeit der aus ihrer Sicht exzessiv überhöhten Rücklagen.
Nach § 121 Abs 2 WKG darf die finanzielle Inanspruchnahme der Mitglieder durch Umlagen nur in jener Höhe erfolgen, welche zur Deckung der den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft erwachsenden Aufwendungen und zur Bildung angemessener Rücklagen erforderlich ist (vgl. auch § 131 WKG). Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ergibt sich aus den Regelungen des WKG, dass (ungeachtet dessen, dass eine Inanspruchnahme der Mitglieder durch Umlagen nur zur Bildung von angemessenen Rücklagen erfolgen darf) eine Inanspruchnahme der Mitglieder durch Umlagen zur Deckung der den Organisationen der gewerblichen Wirtschaft erwachsenden Aufwendungen daher jedenfalls zulässig ist. Allein das Vorhandensein von (wenngleich sehr hohen) Rücklagen aus früheren Jahren macht daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die aktuelle Verordnung nicht rechtswidrig. (Vgl. zuletzt LVwG-851434/2/HW vom 23.4.2020.)

- Zur behaupteten Rechtswidrigkeit der Wortfolge „mindestens zwei Wochen“ des § 26 Abs 3 Geschäftsordnung der Bundeskammer (WKÖ) – GO und der Wortfolge „im Internet“ (gemeint wohl: „dem Internet“) des § 61 Abs 1 WKG:

Auch hier teilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bedenken der Bf nicht. Die Einladung zur Innungstagung am 18.9.2018 samt Tagesordnung wurde am 23.8.2018 an alle Mitglieder postalisch und zusätzlich per Newsletter versandt und darüber hinaus auch auf der Homepage verlautbart. Damit erfolgte eine ordnungsgemäße Ladung iSd § 61 WKG. Wie den Gesetzesmaterialien (Zu Z 14 [§ 61 Abs. 1 letzter Satz] NR GP XXIV IA 2309/A) zu entnehmen ist, sollte durch

„die Erweiterung des Kreises der möglichen Publikationsorgane um das Internet [...] einerseits der gesellschaftlichen und technischen Entwicklung Rechnung getragen und andererseits die bestehende Abhängigkeit der Fachgruppen bei der Ausschreibung der Fachgruppentagungen vom Erscheinen der Landeskammerzeitungen beseitigt“ werden. Eine Verlautbarung auf der Homepage www.wko.at ist daher gesetzeskonform und kann die Normierung des Publikationsorgans „Internet“ in § 61 Abs 1 WKG verfassungskonform nur so ausgelegt werden, dass hier eine Publikation im Bereich des WKO-eigenen Internetauftritts, somit der offiziellen Homepage der WKO zu erfolgen hat. Diese Bestimmung ist daher jedenfalls einer verfassungskonformen Interpretation zugänglich.
Gem § 26 Abs 3 GO müssen Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der zuständigen Geschäftsstelle einlangen. Den Antragsberechtigten steht es naturgemäß auch frei, schon vor Verlautbarung eines Sitzungstermins einen entsprechend formgebundenen Antrag iS dieser Bestimmung einzubringen. Bedenken hinsichtlich der Rechtskonformität dieser Regelung bestehen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht. Im Übrigen erfolgte im konkreten Fall die Einladung der Mitglieder für die Innungstagung am 18.9.2018 bereits am 23.8.2018, somit rund 3,5 Wochen vor dem konkreten Sitzungstermin, weshalb der Bf auch insofern genug Zeit für einen entsprechenden Antrag sogar noch nach erfolgter Einladung zum Sitzungstermin zur Verfügung gestanden wäre.

III.3. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, zumal die gegenständliche Entscheidung mit der Rsp des VwGH im Einklang steht und zudem eine allfällige Rechtswidrigkeit der angewendeten Bestimmungen für sich betrachtet die Zulässigkeit der Revision auch nicht begründen könnte (vgl. etwa VwGH 18.9.2015, Ro 2015/12/0005).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas